

Stadt Mühlheim am Main, Montag, 11. Oktober 2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), den §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist sowie dem § 15 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 23. September nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch „Kostenbeitragsordnung“ ersetzt.

Artikel II

In § 5 Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Gebühren“ durch „Beiträge“ und „Gebührenordnung“ durch „Kostenbeitragsordnung“ ersetzt.

Artikel III

In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch „Kostenbeitragsordnung“ ersetzt.

Artikel IV

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:
Kostenbeiträge der Benutzung

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird von den Sorgeberechtigten, bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsordnung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgelts beim Kreis Offenbach beantragt werden. Hilfestellung bei der Antragstellung bietet das Sachgebiet Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main. Die Beiträge sind bis zur Zahlung vom Kreis Offenbach von den Sorgeberechtigten zu tragen, dies gilt auch bei Folgeanträgen.
- (3) Bei besonderen Gründen, wie etwa höherer Gewalt, kann der Magistrat auf die Erhebung der Kostenbeiträge verzichten.

Artikel V

In § 10 Absatz 2 werden die Worte „Betreuungsgebühr“ durch „Kostenbeitrag“ und „Benutzungsgebühren“ durch „Kostenbeiträge“ ersetzt.

Artikel VI

In § 11 wird das Wort „Benutzungsgebühren“ durch „Kostenbeiträge“ ersetzt.

Artikel VII

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mühlheim am Main, 04.10.2021

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

Dr. Alexander Krey
Erster Stadtrat